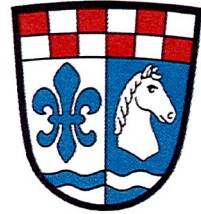


**Verordnung zur Änderung  
der  
Plakatierungsverordnung**

vom *09. April 2019*



Die Gemeinde Halsbach erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) der Gemeinde Halsbach vom 12. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

**§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Halsbach Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlwerbung bestimmt sind. Das Anbringen von Wahlwerbung ist nur an diesen Plakattafeln erlaubt“

**§ 2**

**§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Das Anbringen von Wahlwerbung an den Plakattafeln nach § 1 Abs. 2 ist in folgendem Umfang möglich:

- a) für die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
  - Europawahlen 6 Wochen vor Wahltermin
  - Bundestagswahlen 6 Wochen vor Wahltermin
  - Landtagswahlen 6 Wochen vor Wahltermin
  - Kommunalwahlen 6 Wochen vor Wahltermin
- b) für die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) für die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von 6 Wochen ab Anzeige,
- d) für die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.“

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsverordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Halsbach, *09. April 2019*

  
Martin Poschner  
1. Bürgermeister



Anlage I zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Halsbach  
(Plakatierverordnung)

Plakatieren im Bereich von öffentlichen Flächen

Für das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Halsbach stehen folgende Werbeflächen zur Verfügung:

- Gemeindliche Anschlagtafel an der Burgkirchener Straße 4 (Flnr. 316/1)
- Gemeindliche Anschlagtafel am Dorfplatz 3 (Flnr. 314/1)
- Plakattafel ausschließlich für Wahlwerbung an der Burgkirchener Straße 4 (Rathaus)
- sonstige zusätzliche, im Einzelfall durch die Gemeinde Halsbach zu bestimmenden Anlagen

Halsbach,

09. April 2019



Martin Poschner  
1. Bürgermeister

